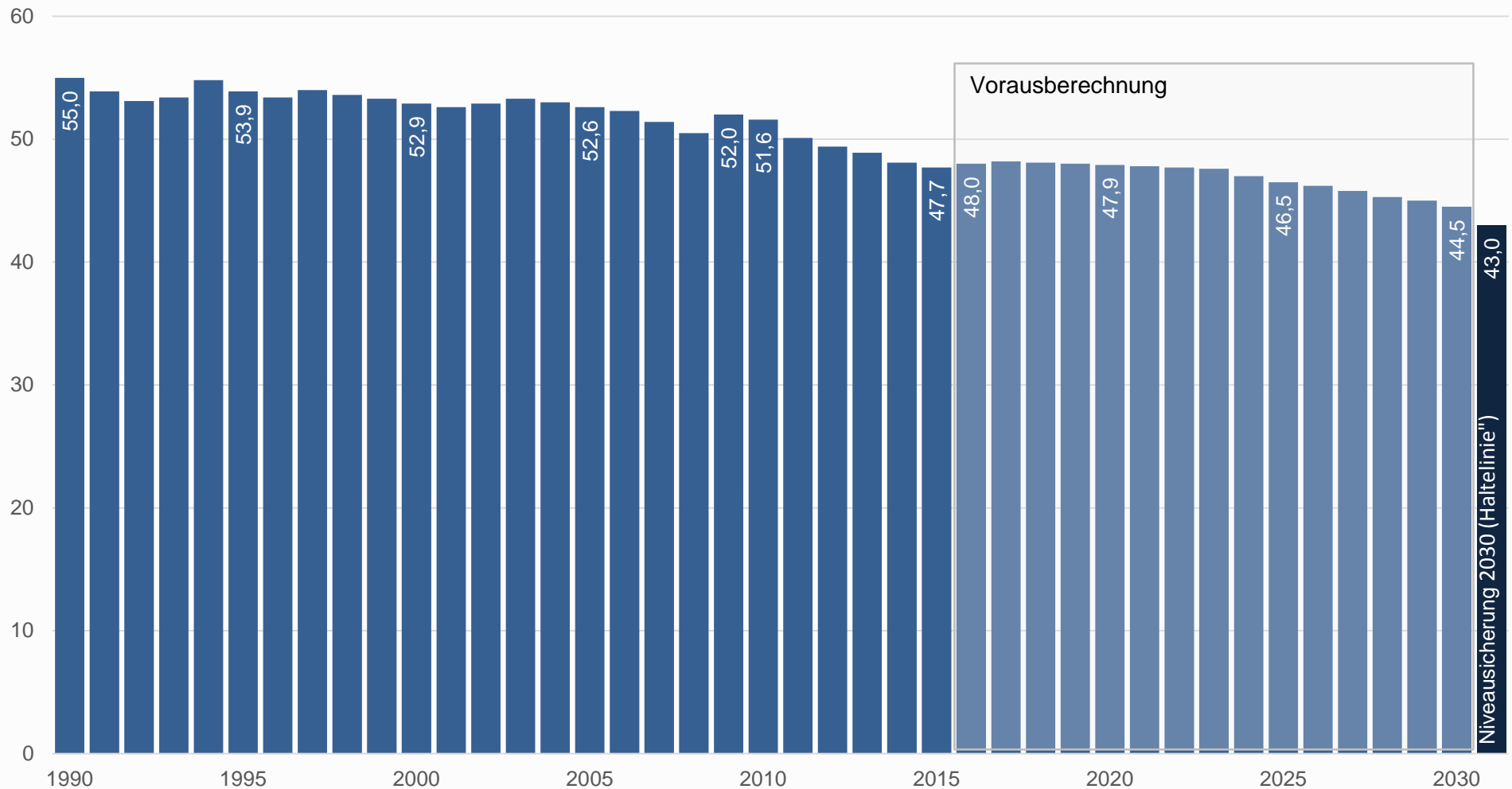


■ **Entwicklung des Netto-Rentenniveaus vor Steuern 1990 - 2030**  
**Netto-Standardrente vor Steuern (45 Versicherungsjahre) in % des durchschnittlichen Jahresentgelts**



Quelle: Daten bis 2012: Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2012  
 Daten ab 2013: Bundesregierung, Rentenversicherungsbericht 2016



## Mythos Netto-Rentenniveau: Eine Maßzahl und ihre Bedeutung

### Kurz gefasst:

- Das Nettorentenniveau ist eine statistische Messgröße, die auf bestimmten Annahmen beruht. Sie ist deshalb nicht zu verwechseln mit der Höhe einer individuellen Rente: Gegenüber gestellt werden beim Niveau Renten und Löhne unter gleichen Annahmen, also die Rente mit einer lebensdurchschnittlichen Verdienstposition von 100 % mit dem Durchschnittsverdienst der aktiven Arbeitnehmer.
- Die so ermittelte Verhältniszahl würde sich identisch errechnen, wenn z.B. eine Verdienstposition von 80 % einem Arbeitnehmergehalt von 80 % des Durchschnitts verglichen wird. Üblich ist es, bei den Renten 45 Versicherungsjahre zu unterstellen.
- Aus sozialpolitischer Perspektive dient das Netto-Rentenniveau als Indikator für die Frage, inwieweit die gesetzliche Rentenversicherung dazu in der Lage ist, den Lebensstandard im Alter zu halten. Ein Niveau von 53 % gilt üblicherweise als lebensstandardsichernd. Aktuell beträgt das Netto-Rentenniveau jedoch nur noch 48 % und wird nach den Vorausberechnungen der Bundesregierung bis zum Jahr 2030 auf 44,5 % fallen.
- Das Absinken des Rentenniveaus ist ein politisch gesteuerter Prozess, der dadurch entsteht, dass die Rentenanpassungsformel im Zuge mehrerer Reformen seit dem Jahr 2001 verändert wurde. Dabei wurde die Koppelung der Renten an die Lohnentwicklung künstlich abgeschwächt und die Dynamik der Rente so verändert. Denn sowohl Lohn- als auch Beitragssatz- und Nachhaltigkeitsfaktor haben mit der wirtschaftlichen Entwicklung nichts mehr zu tun. Sie dienen lediglich dazu, die sich aus der Lohnentwicklung eigentlich abzuleitende Rentensteigerung künstlich abzubremsen (siehe unten).
- Im Ergebnis bleiben die Rentenanpassungen deutlich hinter der Lohnentwicklung zurück. Die auf diese Weise aufklaffende Versorgungslücke sollen die ArbeitnehmerInnen durch die betriebliche und private Altersvorsorge schließen. Beide Vorsorgewege sind sozial aber hoch selektiv und aufgrund der dabei durchschlagenden Marktbedingungen sowie Finanzierungswege für die Versicherten deutlich teurer. Darüber hinaus haben solidarische Ausgleichselemente (wie Kindererziehungs- oder Pflegezeiten) auf dem privaten Versicherungsmarkt keinen Platz.
- Eine bessere Absicherung im Alter kann nur erreicht werden, wenn das Absinken des Rentenniveaus gestoppt bzw. wieder (deutlich) angehoben wird. Damit würden auch die immer drängenderen Legitimationsfragen an die gesetzliche Rente beantwortet. Schließlich wird es schwer zu verstehen sein, warum Versicherte auch nach langjähriger Beitragszahlungen am Ende ihres Erwerbsleben eine gesetzliche Rente erhalten, die nicht oder nur geringfügig oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt.

## Hintergrund

Soll die Rente eine Lohnersatzfunktion haben, dann interessiert das Verhältnis zwischen Rentenhöhe und dem Einkommen der Arbeitnehmer. Zu diesem Zweck wird eine sog. Standardrente ermittelt und mit dem durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen verglichen. Im Ergebnis errechnet sich das Rentenniveau. Die Standardrente beruht auf einer Modellrechnung: Es ist die Rente, die ein Versicherter bei 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren erhalten würde, wenn er im Verlauf dieser Zeit ein Entgelt in Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten bezogen hätte, also in der Summe 45 Entgeltpunkte aufweisen würde.

Zur Errechnung des Rentenniveaus werden zwei Nettogrößen miteinander verglichen: Die Brutto-Standardrente abzüglich der darauf entfallenden Sozialabgaben (Kranken und Pflegeversicherung) wird ins Verhältnis zum Durchschnittsverdienst der Arbeitnehmer desselben Jahres abzüglich der darauf entfallenden durchschnittlichen Sozialabgaben gesetzt. Der Abzug wird nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) vorgenommen. Er ist geringer als der „reguläre“ Beitrag zur Sozialversicherung, da alle Löhne und Gehälter berücksichtigt werden – auch die beitragsfreien (beispielsweise Beamtenbesoldung, Lohnanteile über der Beitragsbemessungsgrenze, beitragsfrei umgewandelte Lohnanteile und Minijobs). Die Steuerbelastungen bleiben bei dieser Berechnung allerdings unberücksichtigt. Dies liegt darin begründet, dass ab 2005 zur nachgelagerten Besteuerung von Renten übergegangen worden ist, nach der jeder Rentenjahrgang einen steigenden Anteil der Rente versteuern muss. Eine allgemeine steuerliche Belastung der Rentner gibt es also nicht mehr. Insgesamt gilt für das Durchschnittsentgelt: Es ist ein historischer Wert, der jährlich fortgeschrieben wird. Die Standardrente ist nicht die durchschnittliche Altersrente und das Durchschnittsentgelt ist nicht der durchschnittliche Lohn der Beschäftigten. Dies ist für Bedeutung und Funktion des Rentenniveaus aber auch nicht von Belang. Denn das Rentenniveau dient hauptsächlich dazu, einen Zusammenhang (im Zeitverlauf) sichtbar zu machen, und nicht dazu, tatsächliche Rechengrößen zu diskutieren.

Aus sozialpolitischer Perspektive dient das Rentenniveau vor allem als Maßstab für die Frage, inwieweit der Lebensstandard nach einem erfüllten Erwerbsleben im Alter gesichert ist. Nach üblicher politischer Definition gilt ein Netto-Rentenniveau von 53 Prozent als lebensstandardsichernd. Dieser Wert wurde in Deutschland letztmalig im Jahr 2000 erreicht. Die Abbildung weist aus, dass das Netto-Rentenniveau vor Steuern in den Jahren seit 1990 mehr oder minder kontinuierlich gesunken ist: von 55,1 % (1990) und 52,9 % (2000) auf 48 % (2016). Nach den Vorausberechnungen der Bundesregierung wird das Niveau bis 2030 auf 44,5 % fallen. Die Untergrenze dieser Abflachung ist per Gesetz (Niveausicherungsklausel) für das Jahr 2030 auf 43 % beziffert. Danach gibt es aber (bisher) keine weitere Haltelinie, so dass das Rentenniveau seinen Sinkflug unaufhörlich weiter fortsetzen kann bzw. könnte.

Ursächlich für dieses kontinuierliche Absinken sind vor allem die Veränderungen bei der Rentenanpassung bzw. in der Rentenanpassungsformel. Es handelt sich also um das Ergebnis eines bewussten politischen Prozesses. Grundsätzlich zeichnete sich die dynamische Rente dadurch aus, dass die Rentensteigerung an die Lohnentwicklung gekoppelt war: In dem Maße, in dem die Löhne stiegen, wurden auch die Renten angepasst. Auf diese Weise sollten die RentnerInnen an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben und weiter teilnehmen können, weil ihre Renten nicht nur

nominal sondern vor allem real ihren Wert behalten haben. Dieses Verhältnis wurde in Zuge mehrerer Rentenreformen (insbesondere seit dem Jahr 2001) jedoch zunehmen aufgeweicht. Auch wenn an dieser Stelle nicht die versicherungsmathematischen Details nachgezeichnet werden können, so lässt sich summieren, dass die in die Rentenanpassungsformel eingefügten Dämpfungsfaktoren dazu führen, dass die Renten der Lohnentwicklung nur noch abgebremst folgen. Zentral sind drei Parameter:

- Der *Lohnfaktor* sorgt dafür, dass die Renten grundsätzlich entsprechend der beitragspflichtigen Bruttolöhne steigen. Im Rentenniveau hingegen sind die Bruttolöhne nach der VGR maßgeblich. Steigen die beitragspflichtigen Löhne schneller als die Bruttolöhne nach VGR, bewirkt dies ein höheres Rentenniveau. Dabei ändert sich auch das Verhältnis beitragspflichtiger zu beitragsfreien Löhnen, was das Rentenniveau zusätzlich erhöht.
- Der *Beitragsfaktor* besteht aus zwei Teilen: dem Altersvorsorgeanteil und dem Beitragssatz zur GRV. Der Altersvorsorgeanteil bewirkt eine - mittlerweile abgeschlossene - planmäßige Absenkung des Rentenniveaus um rund 5 Prozentpunkte. Der Beitragsfaktor sorgt dafür, dass Beitragssatzveränderungen der aktiv Versicherten auf die Anpassung der Renten durchschlagen. Ein höherer Beitragssatz kürzt die Rentenanpassung. Das wiederum sorgt dafür, dass das Rentenniveau höher ausfällt. Außerdem mindert ein höherer Beitragssatz das Durchschnittsentgelt. Auch dadurch erhöht sich das Rentenniveau, wenn das niedrigere versicherungspflichtige Durchschnittsentgelt mit den Renten ins Verhältnis gesetzt wird.
- Der *Nachhaltigkeitsfaktor* setzt im Prinzip die Zahl der Rentenbeziehenden ins Verhältnis zur Zahl der Beitragszahlenden. Er entkoppelt die Renten- von der Lohnentwicklung, um langfristig einen Anstieg des Beitragssatzes über die politische Vorgabe hinaus zu vermeiden. Damit mindert der Nachhaltigkeitsfaktor das Rentenniveau mittel- und langfristig deutlich.

Die geschilderten Effekte sind grundsätzlich symmetrisch, das heißt, dass sich im umgekehrten Fall jeweils ein gegenläufiger Effekt ergibt. Neben den Faktoren in der Rentenanpassungsformen, die die Entwicklung des Rentenniveaus bewusst abbremsen, existieren aber auch noch eine Reihe weiterer Wechselwirkungen. Dabei reagiert das Rentenniveau auf verschiedene Faktoren zum Teil sehr unterschiedlich. Überblicksartig lassen sich drei weitere Einflussbereiche zusammenfassen:

- Auch Änderungen der *Sozialabgaben* wirken sich auf das Rentenniveau aus. So senkt beispielsweise ein höherer Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung das Rentenniveau. Denn mit höheren Beiträgen der Erwerbstätigen sinken deren verfügbare Durchschnittsentgelte, während die Standardrente gleich bleibt. Gleichzeitig haben ein höherer Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung tendenziell mindernde Effekte auf das Rentenniveau. Das liegt in der Pflegeversicherung daran, dass von den Renten der Beitragssatz stets voll abgezogen wird, bei den Löhnen jedoch grundsätzlich nur der halbe Beitragssatz. Bei der Krankenversicherung ist der Effekt gering, da in der VGR wesentliche Lohnteile beitragsfrei sind (privat Versicherte, beitragsfreie Lohnteile).
- Das Rentenniveau steigt außerdem an, wenn die Versicherten mehr für die private Vorsorge ausgeben. Denn in diesem Fall sinkt das verfügbare Durchschnittsentgelt, aber die Standardrente bleibt gleich. So steigt das Rentenniveau rein rechnerisch an. Im Falle der Betriebsrente

in Form der beitragsfreien Entgeltumwandlung kommt es im Folgejahr über die Rentenanpassungsformel aber auch zu einem mindernden Effekt auf die Standardrente.

- Letztlich wirken sich auch Veränderungen der *Beschäftigungs- und Lohnstruktur* auf das Rentenniveau aus. Steigt der Anteil versicherungspflichtiger Beschäftigung an allen Beschäftigungsverhältnissen, führt dies zu einem höheren Rentenniveau. Gleiches gilt wenn der versicherungspflichtige Lohnanteil an allen Löhnen steigt. Dabei würde die durchschnittliche Beitragsbelastung gemäß VGR steigen und damit das verfügbare Durchschnittsentgelt sinken. Dies gilt beispielsweise für durch die zum 1. Januar 2013 neu eingeführte grundsätzliche RV-Pflicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen.

Trotz diesen methodischen Einschränkungen und Wechselwirkungen ist und bleibt das Rentenniveau die wichtigste Maßzahl, um die Entwicklung der gesetzlichen Renten anzuzeigen. Aufgrund seiner Komplexität kursieren in der Debatte allerdings auch immer wieder eine Reihe von Fehlinterpretationen und bewusste „Rechentricks“. So sagt das Rentenniveau wenig über die persönliche Rentenhöhe zu einem bestimmten Zeitpunkt aus. Auch ist es nicht das Verhältnis zwischen eigener Rente und dem letzten eigenen Lohn. Diese Relation wird in der Regel Ersatzrate genannt.

Falsch ist auch die Annahme, dass es in Deutschland mehrere Rentenniveaus gäbe, je nachdem, welche Erwerbstätigen betrachtet werden. Diese Fehleinschätzung entsteht, wenn in der Berechnung nur der Nenner oder nur der Zähler verändert werden. Das ist aber unzulässig, weil das Rentenniveau eine fest definierte Maßzahl ist. Würde beispielsweise ein Erwerbsverlauf betrachtet, in dem immer 80% des Durchschnittslohns verdient wurde, so müsste die daraus resultierende Rente auch mit 80% des Durchschnittsentgelts verglichen werden. Das Ergebnis wäre das gleiche Niveau wie bei der Standardrente. Richtet man den niedrigeren Verdienst aber an dem Durchschnittsentgelt aus, so würden „Äpfel und Birnen“ verglichen.

Auch Vorschläge, bei der Berechnung des Rentenniveaus entsprechend der steigenden Altersgrenzen die Zahl der Entgeltpunkte für die Standardrente zu erhöhen, gaukeln lediglich ein höheres Rentenniveau vor. Wenn statt 45 Entgeltpunkte beispielsweise 47 Entgeltpunkte unterstellt werden, erhöht sich rechnerisch das Rentenniveau. Unverändert bliebe jedoch die eigene ausgezahlte Rente. Daher gilt: Unabhängig davon, wie genau gerechnet wird, müssen die Vergleichsgrößen im Zeitverlauf gleich berechnet werden, um ihre Aussagekraft zu behalten. Denn nur so ergibt das Rentenniveau über die Zeit eine sozialpolitisch sinnvolle Aussage.

Diese Aussage konzentriert sich auf die oben bereits angesprochene Versorgungsfrage. Klar ist dabei, dass ein längerer persönlicher Verbleib im Erwerbsleben grundsätzlich die persönliche Rente erhöht. Allerdings zeigen Analysen: der Effekt des sinkenden Rentenniveaus auf die eigene Rente kann durch eine längere Erwerbstätigkeit nur begrenzt ausgeglichen werden (vgl. [Abbildung VIII.54](#)). Und auch eine höhere Regelaltersgrenze gleicht nicht das sinkende Rentenniveau aus. Eine Legitimationskrise des gesetzlichen Systems scheint also vorprogrammiert, denn perspektivisch werden auch langjährige Beitragszahlungen lediglich dazu ausreichen, eine Rente auf Grundsicherungsniveau oder ein wenig darüber zu realisieren.

Durch die politisch eingeleitete Absenkung des Rentenniveaus verliert die Gesetzliche Rentenversicherung mehr und mehr die Funktion einer Lebensstandardsicherung. Der im Arbeitsleben erreichte Lebensstandard kann nur dann einigermaßen beibehalten werden, wenn zusätzlich Rentenansprüche durch die freiwillige betriebliche oder private Altersvorsorge erworben werden. Das ist der Sinn der sog. Riester-Rente, die den Aufbau betrieblicher und/oder privater Alterssicherungsleistungen finanziell fördert. Die Frage bleibt, ob in welchem Maße die Arbeitnehmer die ergänzenden Ansprüche aufbauen bzw. aufbauen können. Derzeit verfügen lediglich 57 % der sozialversichert Beschäftigten über Anwartschaften auf eine betriebliche Altersvorsorge – Aussagen zu der Höhe der daraus resultierenden Renten sind nicht möglich (siehe [Abbildung VIII82](#)). Darüber hinaus haben sich die Finanzierungswege der betrieblichen Vorsorge in den letzten Jahren deutlich verschoben, der Anteil der reinen Arbeitgeberfinanzierung ist von 54 % im Jahr 2001 auf lediglich 28% im Jahr 2015 gesunken (siehe [Abbildung VIII63](#)). Zusammen mit den Aufwendungen für die private Altersvorsorge schultern die ArbeitnehmerInnen einen immer größer werdenden Teil der Altersvorsorge, während die Arbeitgebenden entlastet werden.

Sichtbar ist außerdem, dass die betriebliche und (und auch private) Altersvorsorge sozial selektiv wirken und nicht alle Beschäftigten in gleicher Weise erreichen. So sind beispielsweise Beschäftigte in kleinen Betrieben oder der Dienstleistungsbranche/Gastgewerbe sehr viel seltener betrieblich abgesichert, als ArbeitnehmerInnen in großen Unternehmen und dem verarbeitenden Gewerbe (siehe [Abbildung VIII60](#) sowie [Abbildung VIII62](#)). Die daraus entstehende Rentenproblematik betrifft also insbesondere Frauen, die sowohl in Kleinbetrieben als auch in den genannten Wirtschaftszweigen häufig zu finden sind. Die politisch inzwischen weit verbreitete Forderung, das Rentenniveau zu stabilisieren bzw. wieder zu erhöhen, kann vor diesem Hintergrund nur überzeugen. Denn eine lückenlose und paritätisch finanzierte Absicherung mit solidarischen Ausgleichselementen ist nur in einem staatlichen Pflichtsystem möglich.

## Methodische Hinweise

Die Werte bis 2012 entstammen aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung. Die Werte ab 2013 beruhen auf Vorausberechnungen der Bundesregierung (Rentenanpassungsberichte).

### Monatsgrafik Juli 2017 – Kontakt:

Jutta Schmitz, M.A. | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | 0203 379 2254 | [jutta.schmitz@uni-due.de](mailto:jutta.schmitz@uni-due.de)

Ingo Schäfer (Gastautor) | Deutscher Gewerkschaftsbund | Henriette-Herz-Platz 2 | 10178 Berlin | 030 240 600 | [ingo.schaefer@dgb.de](mailto:ingo.schaefer@dgb.de)